

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Melanie Huml MdL

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-3/1221 G

Unser Zeichen
G51b-G8000-2020/122-711

München, 29.11.2020

Ihre Nachricht vom
06.11.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) – Han-
del, Dienstleistungen, Märkte, Gastronomie

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsmi-
nisterium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wie folgt:

*1.1 Gilt in Betrieben des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr die
Maskenpflicht auch für andere Personen im Verkaufsraum, die nicht Perso-
nal, Kunden oder Begleitpersonen sind (bspw. Lieferanten, Handwerker
usw.)?*

Eine Maskenpflicht für andere Personen im Verkaufsraum, die nicht Perso-
nal, Kunden oder Begleitpersonen sind, lässt sich aus dem Sinn und Zweck
des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 8. BayIfSMV ableiten, nämlich in Betrieben
des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr, um einen zuverlässigen
Infektionsschutz für alle Anwesenden zu gewährleisten.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Darüber hinaus besteht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 der 8. BayIfSMV eine ortsbezogene Maskenpflicht. Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätten des Groß- und Einzelhandelsbetriebs mit Kundenverkehr besteht also generell Maskenpflicht.

1.2 Welche Regeln gelten für Betriebe des Groß- und Einzelhandels ohne Kundenverkehr für das Personal?

Es besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, § 24 Abs. 1 Nr. 2 der 8. BayIfSMV.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregeln fort.

Daneben sind die pandemiebedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard) zu berücksichtigen.

1.3 Was ist "Personal" im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, sind davon beispielsweise auch externe Putzkräfte umfasst?

Mit „Personal“ i.S.d. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 8. BayIfSMV sind nach dem Sinn und Zweck der Regelung alle Personen gemeint, die auf Veranlassung des Betreibers eine Arbeitsleistung gegen Arbeitsentgelt in dem jeweiligen Betrieb mit Kundenverkehr erbringen. Vor diesen Hintergrund werden auch externe Putzkräfte regelmäßig umfasst.

2.1 Mit welchen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass in den Kundenpassagen von Einkaufszentren die Höchstmenge von einem Kunden je 10 m² nicht überschritten wird (§ 12 Abs. 1 Satz 2)?

Die Ausgestaltung des entsprechenden Schutz- und Hygienekonzepts obliegt dem Betreiber. Geeignete Zugangskontrollen (z. B. durch Personal oder eine limitierte Zahl von Einkaufswägen) sind im Hygienekonzept darzulegen.

2.2 Umfasst das Schutz- und Hygienekonzept nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 auch ein Konzept für den Bereich vor dem Eingang oder den Parkplatz?

Sofern Parkplatz und Eingangsbereich dem Betreiber zuzuordnen sind, sollte das Schutz- und Hygienekonzept auch diese Flächen umfassen. Ein eigenes Parkplatzzkonzept wird in der 8. BayIfSMV nicht mehr gefordert, nachdem sich in der Praxis gezeigt hat, dass sich eine ausreichende Steuerung durch ein allgemeines Schutz- und Hygienekonzept erreichen lässt.

2.3 Aus welchem Grund sind zwar Galerien geöffnet, Museen mit einem Museumsshop jedoch geschlossen?

Museen sind nach § 23 Nr. 1 der 8. BayIfSMV geschlossen.

Soweit ein Museumsshop jedoch klar vom Rest des Museums abgegrenzt und sichergestellt ist, dass Kunden den klassischen Museums- bzw. Ausstellungsbereich nicht betreten können, kann der Museumsshop nach den Regelungen des § 12 Abs. 1 der 8. BayIfSMV geöffnet bleiben.

3.1 Aus welchem Grund gilt für Dienstleistungsbetriebe nicht die Obergrenze für Kunden von einem Kunden je 10 m² (§ 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)?

Bei Dienstleistungsbetrieben handelt es sich – anders als bei Betrieben des Groß- und Einzelhandels – nicht grundsätzlich um Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche. Aus diesem Grund ist die Obergrenze von einem Kunden je 10m² Verkaufsfläche nicht pauschal auf Dienstleistungsbetriebe übertragbar.

3.2 Aus welchem Grund sind Dienstleistungen des Friseurhandwerks vom Verbot des § 12 Abs. 2 Satz 2 gemäß Satz 3 ausgenommen?

Die Entscheidung, körpernahe Dienstleistungen mit Ausnahme der Leistungen des Friseurhandwerks zu untersagen, beruht auf einem Beschluss der Konferenz von Frau Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und

Regierungschefs der Länder vom 28.10.2020 und wurde in Bayern in § 12 Abs. 2 der 8. BayIfSMV umgesetzt.

Die Erfahrungen aus dem Frühjahr 2020 haben gezeigt, dass eine längerfristige Schließung von Friseurgeschäften erhebliche Probleme aufwirft und auch nach Wiedereröffnung ein Nachholeffekt droht, der nicht kurzfristig abgearbeitet werden kann. Friseurdienstleistungen gehören zum Grundbedarf der Bevölkerung. Der Ordnungsgeber hat sich daher im Rahmen seiner Befugnisse zwar für eine erhebliche Kontaktreduzierung entschieden, aber bestimmte Ausnahmen bewusst zugelassen. Diese Entscheidung beruht auf einer Abwägung zwischen den Belangen des Infektionsschutzes einerseits und der notwendigen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen andererseits.

3.3 Welche Schutz- und Hygienevorschriften gelten für Friseurbetriebe?

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat einen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk definiert. Vor allem besteht Maskenpflicht sowohl für den Dienstleister als auch für den Kunden und die Pflicht zur Gewährleistung des Mindestabstands zwischen den Kunden.

4.1 Aus welchem Grund ist die Pflicht zur Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 für medizinische Praxen nicht vorgeschrieben (§ 12 Abs. 3 Satz 1)?

Der Ordnungsgeber hat auf die Pflicht zur Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 8. BayIfSMV für medizinische Praxen verzichtet, da bei diesen unabhängig von der pandemischen Lage bereits ein hoher hygienischer Standard aufgrund anderer Regelungen eingehalten werden muss und eingeübt ist.

4.2 Sind Massagen, die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 untersagt sind, von der Erlaubnis des § 12 Abs. 3 Satz 1 umfasst?

Medizinische und therapeutische Maßnahmen i.S.v. § 12 Abs. 3 der 8. BayLfSMV sind nur dann zu bejahen, wenn die Tätigkeit Ausübung von Heilkunde ist, wenn hierfür also eine ärztliche Approbation, eine Heilpraktikererlaubnis oder – im Fall der Therapieberufe – grundsätzlich eine ärztliche Heilmittel-Verordnung vorausgesetzt wird. Eine ärztlich verordnete Massage wäre also erlaubt.

5.1 Wie definiert die Staatsregierung „große Besucherströme“ gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1?

Das Merkmal „keine großen Besucherströme“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Markt keine überörtliche Ausstrahlungswirkung haben und daher keinen zusätzlichen Besucherzustrom aus einem überörtlichen Einzugsbereich auslösen darf und dass sich die Besucherzahl grundsätzlich in einer Größenordnung bewegen muss, die nach den Wertungen der 7. BayLfSMV für Veranstaltungen unter freiem Himmel (ohne feste Sitzplätze) auch sonst als infektionsschutzrechtlich vertretbar eingeordnet wurde. Das bedeutet, dass eine Größenordnung von regelmäßig bis zu etwa 200 Besuchern gleichzeitig nicht dauerhaft und nicht wesentlich überschritten werden sollte. Auch insoweit kann aber die Größenordnung und Besucherfrequenz von bisher üblichen Wochenmärkten und kleineren Kunst- und Handwerkermärkten als weiteres Kriterium herangezogen werden. Maßgeblich ist im Ergebnis, ob das Gesamtbild der Veranstaltung dem üblichen Zuschnitt der dort genannten Regelbeispiele entspricht.

5.2 Warum gilt die Maskenpflicht auf Märkten unter freiem Himmel gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3 nicht auch für diejenigen, die sich aus anderen Gründen auf dem Markt aufhalten (z.B. zum Spaziergehen)?

§ 12 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 8. BayLfSMV ordnet aus Gründen der rechtlichen Bestimmtheit nur für das Verkaufspersonal, die Kunden und ihre Begleitpersonen auf den Märkten ausdrücklich eine Maskenpflicht an, da sich der räumliche Umgriff eines Marktes nicht immer trennscharf vom umgebenden öffentlichen Raum abgrenzen lässt. Dem

Sinn und Zweck nach sollten aber alle Personen, die sich auf dem Markt befinden, eine Maske tragen, da auf dem Marktplatz während der Durchführung eines Marktes eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann.

5.3 Gilt die Entschädigungsregelung auch für die nach § 12 Abs. 4 Satz 4 verbotenen Tätigkeiten unterhaltender Schausteller gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung?

Vorab sei darauf hingewiesen, dass das StMWi die Frage so versteht, ob Schausteller, die aufgrund von § 12 Absatz 4 Satz 4 der 8. BayIfSMV keine unterhaltende Tätigkeit auf Märkten ausüben dürfen, antragsberechtigt im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes (Novemberhilfe) sind.

Dies ist aus folgendem Grund zu bejahen: die Antragsberechtigung für die Novemberhilfe ist (u. a.) in solchen Fällen gegeben, in denen Unternehmen oder Soloselbstständige ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufgrund der Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten einstellen mussten (direkt Betroffene).

Die 8. BayIfSMV setzt den entsprechenden Beschluss von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 um und ordnet in § 11 Abs. 1 Satz 2 der 8. BayIfSMV allgemein an, dass auch gewerbliche Freizeitaktivitäten grundsätzlich untersagt sind - ein Rückgriff auf § 12 Abs. 4 Satz 4 der 8. BayIfSMV, der sich lediglich auf Märkte bezieht, ist daher nicht erforderlich. Schausteller, die eine unterhaltende Tätigkeit ausüben, dürfen diese daher nicht mehr ausüben. Sie sind im Rahmen der Novemberhilfe antragsberechtigt.

6.1 Mit welcher epidemiologischen oder rechtlichen Begründung wird jede Art von Gastronomiebetrieb gemäß § 13 Abs. 1 auch dann verboten, wenn sich dort nur Mitglieder von bis zu zwei Hausständen treffen würden?

Um die Bevölkerung vor Ansteckung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, ist die Beschränkung von nicht notwendigen persönlichen Kontakten, bei denen es zu einer Übertragung des Virus kommen kann, eine geeignete, wirkungsvolle und je nach Intensität des Infektionsgeschehens gegebenenfalls notwendige Maßnahme.

Gastronomische Betriebe bergen aufgrund des regelmäßig – auch bei Abstandhaltung zwischen den Gästen durch entsprechende Vorkehrungen bei den Tischen – erfolgenden Austauschs von unverpackten Getränken und Mahlzeiten zwischen Bedienung und Gästen ein erhöhtes Risiko der Übertragung des Coronavirus. Zudem bilden sie als Stätten der Zusammenkunft zwischen Menschen ein erhöhtes Risiko im Hinblick auf Ansteckungen durch stetig wechselnden Publikumsverkehr. Zusätzliche Gefahren liegen vor allem vor bei fehlendem Abstand, insbesondere bei höherem Alkoholkonsum, lauter Umgebung und der damit verbundenen lauterer Unterhaltung und stärkeren Verbreitung von Tröpfchen und Aerosolen. Die Zulassung von insgesamt nur zwei Hausständen wäre in einem Gastronomiebetrieb wirtschaftlich nicht sinnvoll umsetzbar.

Eine Schließung gastronomischer Betriebe ist zur Reduktion von Ansteckungen geeignet und als ultima ratio auch geboten, da die zuvor bestehenden Maßnahmen nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben.

Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und der Weiterbetrieb von Lieferdiensten bleibt aufrechterhalten. In diesem Rahmen sind die Kontaktzeiten kurz, so dass hier das Infektionsrisiko in Abwägung mit den Belangen der notwendigen Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und den berechtigten Interessen der Gastronomieunternehmer vertretbar erscheint.

6.2 Aus welchem Grund sind Kunden, die innerhalb der Gaststätten auf die Fertigstellung von Speisen und Getränken zur Abholung nach § 13 Abs. 2 warten, nicht verpflichtet Abstand zu halten und Masken zu tragen?

Soweit in § 13 der 8. BayLfSMV keine speziellere Regelung getroffen wird, gilt für Gaststätten als Dienstleistungsbetriebe mit Kundenbetrieb § 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 der 8. BayLfSMV entsprechend. Hiernach hat der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann. Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.

6.3 Dürfen auch alkoholische Getränke zum Mitnehmen angeboten werden?

Alkoholische Getränke dürfen außerhalb der Sperrstunde nach § 24 Abs. 2 der 8. BayLfSMV abgegeben werden. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen (hierzu zählen auch nach § 13 Abs. 2 und 3 der 8. BayLfSMV zulässige Gastronomiebetriebe) und Lieferdienste ist derzeit in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt, § 24 Abs. 2 der 8. BayLfSMV.

7.1 Wird Gastwirten der Umsatz durch die Abgabe und Lieferung von Speisen und Getränken auf die Entschädigung angerechnet?

Die Frage wird so verstanden, dass mit „Entschädigung“ die Auszahlung von Unterstützungsleistungen im Rahmen der sog. Novemberhilfe gemeint ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 der 8. BayLfSMV sind "Gastronomiebetriebe jeder Art" untersagt. Eine Ausnahme gilt für die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke, vgl. § 13 Abs. 2 der 8. BayLfSMV.

Betreiber von Gastronomiebetrieben sind als direkt Betroffene (siehe Ausführungen zu Frage 5.3) grundsätzlich direkt antragsberechtigt im Rahmen der Novemberhilfe.

Bei der Berechnung der Höhe der Novemberhilfe werden im Falle von Gaststätten im Sinne von § 1 des Gaststättengesetzes solche Umsätze von der Anrechnung ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen.

7.2 Aus welchem Grund dürfen Betriebskantinen weiterhin öffnen?

7.3 Aus welchem Grund gilt für Betriebskantinen nach § 13 Abs. 3 keine Maskenpflicht, wenn man sich nicht am Platz befindet?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Betriebskantinen dienen der Versorgung der Beschäftigten eines Betriebs mit notwendigen Lebensmitteln. Erlaubt sind in diesem Zusammenhang nur nicht öffentliche Betriebskantinen.

Für den Verordnungsgeber war die Vorstellung maßgeblich, dass sich in nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen überwiegend nur Personenkongregationen zusammenfinden, die bereits in der Arbeitsstätte Kontakt haben. Es ist dabei zu gewährleisten, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu einem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens zehn Personen nicht überschritten wird) gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Weiterhin gilt im betrieblichen Bereich gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 der 8. BayIfSMV auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen die Maskenpflicht.

8.1 Welche Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten für die nicht in der Verordnung genannten Zweige der Wirtschaft?

Es besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, § 24 Abs. 1 Nr. 2 der 8. BayIfSMV.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregeln fort.

Daneben sind die pandemiebedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard) zu berücksichtigen.

8.2 Weshalb wurden nicht einmal die allgemein üblichen Maßnahmen auch für die Betriebe festgelegt?

Aufgrund der Vielfältigkeit der Betriebsformen kann es keine pauschale Festlegung von Schutz- und Hygieneregeln geben. Die jeweiligen Regelungen müssen stets für die jeweilige Betriebsart angemessen sein.

Außerdem gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregeln fort. Daneben sind die pandemiebedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin